Altes Feuerwehrhaus Barfelde

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Altes Feuerwehrhaus Barfelde". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".

Er hat seinen Sitz in Barfelde. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins sind:

- die Förderung von Kunst und Kultur unter Einbeziehung der Brauchtumspflege
- die Förderung der Heimatpflege
- die Förderung der Denkmalpflege
- die F\u00f6rderung der Jugend- und Altenhilfe
- die F\u00f6rderung des Sports

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Erhaltung und den Betrieb des ehemaligen Feuerwehrhauses von Barfelde, Barfelder Mühlenstr. 4, Flurstück 118/8 der Flur 2, Gemarkung Barfelde, als Dorfgemeinschaftshaus sowie des gesamten Grundstücks
- Pflege und Unterhaltung der angeschafften Geräte und Materialien
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Geschicklichkeitsveranstaltungen
- Durchführung von Wettbewerben
- Pflege des Brauchtums z.B. durch Maibaumaufstellen und weitere kulturelle Veranstaltungen
- Stellung geeigneter Räume für Jugend, Alte und weitere Personen
- Werbung von Mitgliedern
- Finanzierung der Zwecke durch Mitgliedsbeiträge und Spenden

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

Der Beitritt zum Verein steht allen natürlichen Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts offen, die der ideellen und materiellen Förderung des ehemaligen Feuerwehrhauses in Barfelde wohl gesonnen sind. Über die Aufnahme befindet der Vorstand. Bei Ablehnung ist dies dem Antragsteller schriftlich zu begründen.

§ 4 Beitrag

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzende n
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Schriftführer/in
- d) der/dem Kassenwart/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Je zwei Vorstandmitglieder gemeinsam sind in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die/Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus bis zu drei Beisitzern, die jeweils mit voller Stimme berechtigt sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitglieder des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung
- b) Festsetzung des Beitrages
- c) Änderung der Satzung
- d) Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstandes
- e) Entlastung und Wahl der zwei Kassenprüfer/innen
- f) Erstellung einer Geschäftsordnung
- g) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen; sie ist außerdem einzuberufen, wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung wird eine Kurzniederschrift geführt, in der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten werden. Die Kurzniederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist die/der Kassenwart/in. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Kassenprüfer/innen haben mindestens jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft beim Verein kann durch Vorstandsbeschluss aufgehoben werden, wenn ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist, dadurch verfällt der Beitrag nicht.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Bei Auflösung des Vereins (auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes) fällt das Vereinsvermögen an den Feuerwehrverein Despetal e.V., wenn dieser als gemeinnützig anerkannt ist, dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollte der Feuerwehrverein Despetal e.V. diese Voraussetzung nicht erfüllen fällt, das Vereinsvermögen an die Stadt Gronau (Leine), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Despetals zu verwenden hat.

§ 11 Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vermögen kann für Pflege, Unterhalt und Reparaturen angespart werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hildesheim.

§ 13 Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein ist am ______ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen worden.

10 01.007

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19.09.2016 verabschiedet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

1. Christoph Schuete Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19.09.2016 verabschiedet.

Barfelde, den 20.01.2017